

ALLGEMEINE KAMPAGNENBEDINGUNGEN – DERTOUR DEUTSCHLAND GMBH (STAND 12/2022)

1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeine Kampagnenbedingungen („**AKB**“) gelten – soweit in dem Angebot von DER nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist – ausschließlich für Vertragsbeziehungen, in denen die DERTOUR Deutschland GmbH (nachfolgend „**DER**“ genannt) für andere Unternehmen (nachfolgend „**Partner**“ genannt) Marketingleistungen in den online- und offline Vertriebskanälen von DER erbringt (nachfolgend „**Kampagnen**“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.
- (2) Verbundene Unternehmen von DER im Sinne dieses Vertrages sind abweichend von § 15 ff. AktG alle Tochtergesellschaften sowie die zum REWE-Konzern gehörenden Gesellschaften, an denen die REWE-Zentralfinanz eG im In- oder Ausland direkt oder indirekt zu mindestens 20% (Stammkapital oder Stimmanteile) beteiligt ist.
- (3) DER und Partner werden nachfolgend auch einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- (4) Die vorliegenden AKB gelten entsprechend für die Erstellung der zur Durchführung der Kampagne eingesetzten Werbemittel, wenn und soweit zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird, dass die Werbemittel durch DER zu erstellen sind. Werbemittel im Sinne des Vertrages sind alle Bild-/Ton- und Videomaterialien, Beschreibungen und Texte, sowie allen sonstigen zum Zwecke der Vermarktung genutzten Materialien und Daten (nachfolgend „**Werbemittel**“).

2. Vertragsgrundlagen

- (1) Die Rechtsbeziehungen der Parteien ergeben sich in folgender Rangfolge aus
- dem jeweiligen Angebot von DER;
 - diesen Allgemeine Kampagnenbedingungen;
 - von DER eingesetzten und dem Partner zugänglich gemachten Kampagnentools /-technologien (bspw. „DERTOUR Connect“ und „Mercury“)
 - etwaige Anlagen zum Angebot von DER.

Sämtliche Dokumente werden nachfolgend insgesamt als „**Vertrag**“ bezeichnet. Soweit die

Parteien im Angebot von DER von Bestimmungen in diesen AKB abweichen wollen, ist die Bestimmung, von der abgewichen soll, ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Dieser Vertrag umfasst die gesamten bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Parteien sind insoweit ausschließlich in den vorgenannten Dokumenten festgelegt.

(3) Zusätzliche Anlagen, die erst nach Vertragsschluss erstellt werden, werden Vertragsgrundlage durch Gegenzeichnung durch die Parteien.

(4) Entgegenstehende, ergänzende oder von den AKB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht anerkannt und ihrer Geltung wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich DER schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder Teilen davon einverstanden erklärt hat. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von DER zur Erbringung einer Kampagne sind freibleibend, soweit das jeweilige Angebot von DER nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.

(2) Der Vertragsschluss kommt durch die Buchung der Kampagne durch den Partner und die Annahme oder Bestätigung durch DER zustande.

(3) Der Abschluss des Vertrages zur Erbringung einer Kampagne bedarf der Textform.

4. Vertragsgegenstand / Leistungen von DER

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der im Angebot von DER konkretisierten Kampagne. Der konkrete Leistungsumfang der Kampagne ergibt sich aus dem Angebot von DER inkl. etwaiger Anlagen sowie der von DER eingesetzten und dem Partner zugänglich gemachten Kampagnentools/-technologien.

(2) Soweit im Angebot von DER nicht explizit etwas Abweichendes geregelt ist, schuldet DER allein die Durchführung der Kampagne. Keine der Parteien gewährleistet oder garantiert den Werbeerfolg der Kampagne oder etwaiger damit verbundener Umsätze.

(3) Die Kommunikation zwischen DER und dem Partner erfolgt über das von DER eingesetzte Kampagnentool oder per E-Mail an die von den Parteien genannten Ansprechpartner.

(4) Der Partner hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung, Volumenverteilung, Positionierung oder Gestaltung innerhalb des vereinbarten Rahmens der Kampagnen, soweit dies nicht ausdrücklich anders im Angebot von DER bestimmt ist. DER entscheidet über Platzierung, Volumenverteilung und Gestaltung der Werbemittel unter Berücksichtigung des DER Corporate Designs und der beidseitigen Interessen. DER behält es sich vor, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Werbemittels aus Sicht von DER für die Kampagne ungeeigneten Materialien, Werbemittel oder sonstige Inhalte des Partners, abzulehnen oder auszutauschen (nach vorheriger Rücksprache mit dem Partner), ohne dass hieraus dem Partner ein Anspruch gegen DER zusteht.

(5) Dem Partner werden die von DER erstellten Werbemittel vor Kampagnenstart zur Freigabe zur Verfügung gestellt. Die Parteien stimmen die Gestaltung der Werbemittel ab und Änderungen an der Gestaltung der Werbemittel können vorgenommen werden. DER behält es sich vor etwaige zusätzlich entstehende Kosten dem Partner in Rechnung zu stellen, soweit die Änderungen nicht geringfügig oder in Anbetracht der konkreten Kampagne zumutbar sind. Änderungen an den Werbemitteln nach zweimaliger Änderung und Abstimmung der Parteien zu einem Werbemittel sind als unzumutbar im Sinne dieser Ziffer anzusehen. DER wird den Partner, über die voraussichtlich zu erwartenden Kosten vorab informieren. Zwingende gesetzliche Rechte des Partners bleiben vorbehalten. Verweigert der Partner seine Freigabe ohne berechtigten Grund, behält DER seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, ohne dass es einer weiteren Leistungserbringung durch DER bedarf.

(6) DER ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten Dritte einzusetzen.

5. Vertragsgegenstand / Pflichten des Partners

(1) Der Partner schuldet DER die für die Kampagne vereinbarte Vergütung (Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen wird auf Ziffer 8 verwiesen).

(2) Der Partner muss DER alle für die Kampagne notwendigen Werbemittel, Informationen und sonstige Inhalte (insbesondere Texte / Bilder / Videos / Logos etc.) rechtzeitig und vollständig mit der angegebenen Vorlaufzeit und in dem von DER genannten Format vor Beginn der Kampagne zur Verfügung stellen.

(3) Werden die Werbemittel, Informationen oder sonstige Inhalte DER verspätet, unvollständig, unbrauchbar oder nicht in dem von DER genannten Format zur Verfügung gestellt, ist DER nicht verpflichtet, vereinbarte Start- und Endtermine der Kampagne

einzuhalten, hat die Möglichkeit die Kampagne zeitlich zu verschieben oder alternative Maßnahmen anzubieten und kann vom Partner etwaigen Ersatz der zusätzlich entstehenden Aufwendungen verlangen.

(4) Soweit im Rahmen der Kampagnen auf Webseiten oder sonstige Inhalte des Partners oder Dritter verwiesen wird, hat der Partner für die tatsächliche und technische Verfügbarkeit dieser Webseiten oder Inhalte zu sorgen.

(5) Sofern es im Rahmen der Kampagne erforderlich ist, ist DER berechtigt die vom Partner zur Verfügung gestellten Werbemittel, Informationen und sonstigen Inhalte hinsichtlich der Größe, des Formats und der technischen Spezifikationen zu bearbeiten.

(6) Soweit die vom Partner zur Verfügung gestellten Werbemittel, Informationen und sonstigen Inhalte nicht ausreichend deutlich als Werbung erkennbar sind (auch im Zusammenhang der konkreten Platzierung und Gestaltung), ist DER berechtigt die Inhalte als Werbung zu kennzeichnen. Hierzu kann DER z.B. den Zusatz „Anzeige“ oder ähnliche Zusätze an den Inhalten anbringen oder die Inhalte von anderen Inhalten räumlich oder visuell absetzen.

(7) Der Partner hat dafür zu sorgen, dass Zweck, Inhalt und Gestaltung der vom Partner zur Verfügung gestellten Informationen; Webseiten; Inhalte, auf die das jeweilige Werbemittel verweist und sonstiger Inhalte

- in keiner Weise menschenverachtend, rassistisch, gewaltverherrlichend, pornographisch, jugendgefährdend, volksverhetzend oder extremistisch sind,

- in keiner Weise zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auffordern oder sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten.

- keine Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Malware) enthalten oder verbreiten.

- nicht die Interessen oder das Ansehen von DER oder seinen verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 1 Abs. (2) beeinträchtigen.

- den Anforderungen dieser Ziffer 5 entsprechen.

(8) Soweit Hinweise darauf vorliegen, dass ein Verstoß gegen Ziffer 5 Abs. (7) bestehen könnte, ist DER berechtigt die vom Partner zur Verfügung gestellten Informationen, Webseiten, Verweisungen auf Inhalte oder sonstigen Inhalte zu entfernen, die Ziffer 5 Abs. (7) verletzen könnten, ohne dass dem Partner hieraus ein Anspruch gegenüber DER zusteht. Soweit die unverzügliche Entfernung der Informationen, Webseiten, Verweisungen auf Inhalte oder sonstigen Inhalte nicht möglich ist (z.B. aufgrund der

Eigenschaften und Natur der Kampagne) oder nicht ausreichend ist, um einen Verstoß gegen Ziffer 5 Abs. (7) zu verhindern, ist DER berechtigt, Kampagnen jederzeit (auch nach Beginn der Kampagne) abzulehnen oder zu unterbrechen, ohne dass dem Partner hieraus ein Anspruch gegenüber DER zusteht. DER wird den Partner in diesem Fall unter Angabe der Gründe unverzüglich benachrichtigen.

(9) Der Partner stellt DER im Falle der Verletzung einer Pflicht gemäß Ziffer 5 Abs. (7) von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, und trägt die Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten), die DER in diesem Zusammenhang entstehen.

(10) DER ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Werbeinhalte vor Beginn der Kampagne auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen.

(11) Der Partner muss offensichtliche Mängel unverzüglich nach Kenntnisserlangung des Mangels, spätestens jedoch bis dreißig Kalendertage nach Ende der Kampagne schriftlich gegenüber DER geltend machen. Ansonsten gilt die Kampagne als in dieser Form genehmigt. Andere Mängel müssen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn angezeigt werden.

6. Nutzungsrechte an Content

(1) Soweit der Partner DER Werbemittel, Informationen und/oder sonstige Inhalte zu Produkten oder Dienstleistungen des Partners oder dem Partner selbst, unabhängig davon, ob diese (urheberrechtlich oder in sonstiger Weise) geschützt sind (z.B. Bilder, Produkttexte, Logos, Anleitungen, Produkt-Eigenschaften/-Attribute, Energieeffizienzlabel, Siegel) (nachfolgend „**Content**“) zur Verfügung stellt, räumt der Partner DER und den im Sinne von Ziffer 1 Abs. 2 verbundenen Unternehmen von DER ein unentgeltliches, unbefristetes, räumlich unbeschränktes nicht ausschließliches Recht ein, den Content zur Durchführung der Kampagne, insbesondere online (z.B. im/in/auf den Onlineshop eines DER-Unternehmens, sonstigen Webseiten, sozialen Netzwerken, Videoportalen, Anzeigen, Preissuchmaschinen, Newslettern), offline (z.B. in Printmedien, Werbung am POS), in Radio und Fernsehen sowie zu Verkaufsförderungs- und Trainingszwecken (z.B. bei Veranstaltungen und Webinaren) wie in der Kampagne vereinbart zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht schließt das Recht der Bearbeitung ein, es sei denn durch die Bearbeitung wird der Content unrichtig dargestellt. Das Nutzungsrecht schließt ferner das Recht ein, die eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung der

Kampagne weiter zu übertragen und/oder solchen Unternehmen Nutzungsrechte daran einzuräumen (bspw. an hierfür durch DER eingesetzte Dienstleister).

(3) Der Partner wird sämtliche Urheber und/oder Leistungsschutzberechtigten angemessen an ihren Erträgnissen im Sinne der §§ 32/32a UrhG beteiligen. Der Partner verzichtet auf eine Urheberbenennung und wird von ihm in die Erbringung der Leistung einbezogene Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung zu verzichten. Über die namentliche Nennung entscheidet allein DER.

(4) Der Partner gewährleistet, dass er zur Übertragung der eingeräumten Rechte berechtigt ist, keine Rechte Dritter entgegenstehen und die Nutzung nicht gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.

7. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses und wird im Angebot von DER bestimmt. Soweit nicht anders angegeben, entspricht die Vertragslaufzeit der Laufzeit der entsprechenden Kampagne.

(2) Die ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht den Vertrag außerordentlich, ohne Pflicht zur Entschädigung und ohne Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein wichtiger Grund, der DER zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist insbesondere ein Verstoß des Partners gegen Ziffer 5, 9 und 10 des Vertrages.

8. Zahlungsbedingungen

(1) Alle im Angebot von DER genannten Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Kampagne. Sofern sich die Laufzeit der Kampagne über mehr als einen Monat erstreckt, ist DER berechtigt, bereits geleistete Teile der Kampagne monatlich in Rechnung zu stellen.

(2) Alle Zahlungen werden fünfzehn (15) Arbeitstage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Partner fällig und sind in EURO zu bezahlen. Etwaige Transaktionsgebühren hat der Partner zu tragen bzw. diese DER zu ersetzen. DER bleibt es vorbehalten Leistungen des Partners in einer anderen Währung zu akzeptieren. In einem solchen Fall ist das Währungsrisiko (Kursschwankungen gegenüber dem EURO, Umtauschgebühren usw.)

durch den Partner zu tragen und etwaige hiermit verbundene Ausgaben seitens DER sind durch den Partner zu ersetzen.

(3) Der Partner ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der DER aufzurechnen, es sei denn, die fällige Forderung des Partners ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Partner ist ferner nicht berechtigt Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die fällige Forderung des Partners ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(4) Bestehende begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Partners oder befindet sich der Partner im Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen, ist DER berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrages und Erfüllung ihrer Leistungspflichten von der Vorauszahlung des Betrages oder vom Ausgleich der offenstehenden Zahlbeträge abhängig zu machen. Der Partner kann hieraus keinerlei Ansprüche gegen DER geltend machen.

9. Geheimhaltung

(1) Eine etwaig zwischen den Parteien geschlossene gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung („NDA“) wird Bestandteil des Vertrages und geht den nachfolgenden Bestimmungen vor.

(2) Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die DER dem Partner schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Verhandlung dieses Vertrages und der Durchführung der Kampagne zukommen lässt, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Preise, Auswertungen zu Kampagnenerfolgen, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

(3) Der Partner ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie alle sonstigen Schriftstücke, die Angelegenheiten von DER betreffen (auch eigene Aufzeichnungen, Entwürfe etc.), ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Unterlagen bzw. Schriftstücke sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert an DER zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

(4) Die Geheimhaltungspflicht besteht auf Seiten des Partners nicht gegenüber verbundenen Unternehmen des Partners im Sinne von § 15 AktG, sofern sie (a) in den mit in die Kampagne eingebunden sind und (b) unter derselben Marke/Domain am Markt auftreten wie der Partner. Ferner besteht keine Geheimhaltungsverpflichtung betreffend

solcher Informationen, welche im Rahmen der Kampagne ausdrücklich zur Veröffentlichung vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

(5) Der Partner wird diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke der Vertrags- und Kampagnendurchführung benutzen. Der Partner ist verpflichtet, in geeigneter Weise auch seine Mitarbeiter und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeit zu verpflichten.

(6) DER trifft grundsätzlich dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung, sofern der Partner vertrauliche Informationen, mit DER ausgetauscht hat. Dabei ist DER ausdrücklich berechtigt, vertrauliche Informationen des Partners an Verbundene Unternehmen von DER im Sinne von Ziffer 1 Abs. (2) weiterzugeben.

(7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn eine Partei der anderen Partei nachweist, dass eine bestimmte Information bereits bekannt war, bevor die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei begonnen wurde; wenn die Partei diese Information von einer anderen, dazu berechtigten, dritten Partei erhalten hat; wenn die Information allgemein zugänglich war, ohne, dass die empfangene Partei dies zu vertreten hat; oder wenn die jeweilige Partei zur Offenlegung der Informationen gegenüber einem Gericht oder einer Behörde gesetzlich verpflichtet ist.

10. Datenschutz

(1) Begriffsbestimmungen:

(1.1) "personenbezogene Daten" und "Verarbeitung" haben die gleiche Bedeutung wie in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU- DSGVO);

(1.2) "das anwendbare Datenschutzrecht" bezeichnet die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für DER in dem Mitgliedstaat gelten, in dem DER niedergelassen ist;

(1.3) "technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen" sind Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust, Veränderung, unberechtigter Offenlegung oder Zugriff, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übertragung dieser Daten über ein Netzwerk beinhaltet, und vor allen anderen unrechtmäßigen Formen der Verarbeitung.

(1.4) "Verantwortlicher" ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.

(2) Jede Partei (für sich selbst und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen) garantiert, dass sie die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts, die für die Ausübung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung relevant sind, eingehalten hat und weiterhin einhalten wird.

(3) Die Parteien dieses Vertrages sind jeweils eigenständige Verantwortliche im Sinne von Ziffer 10 Abs. (1.4). Erweitern die Parteien den Leistungskatalog um Aufgaben, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen der anderen Partei erfordern, so schließen die Parteien einen zusätzlichen Auftragsverarbeitungsvertrag ab.

(4) Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit von Mitarbeitern, Beratern, Vertretern und Auftragnehmern zu gewährleisten, die gemäß dieser Vereinbarung Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

(5) Im Falle eines Datenverstoßes werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig informieren, wenn der Datenverstoß Auswirkungen auf die andere Partei hat.

(6) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig vor jeder Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Werden die Interessen der anderen Partei durch die Mitteilung nicht beeinträchtigt, bedarf es keiner Mitteilung.

(7) Die Parteien errichten und unterhalten eine IT-Infrastruktur, die dem aktuellen Stand der Technik und IT-Sicherheit in Bezug auf Architektur, Leistungsmerkmale und technische Parameter entspricht.

(8) Der Partner hat vor Vertragsschluss DER einen Ansprechpartner für den Datenschutz zu nennen. Ansprechpartner für den Datenschutz von DER ist: Datenschutzbeauftragter, datenschutz@dertouristik.com.

11. Haftung

(1) DER haftet für Schäden, die entstehen durch

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von DER,
- die schuldhafte, mindestens leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch DER, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut, jedoch nur dann, wenn der

Schaden nach Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands nicht beseitigt werden kann.

(2) DER haftet ferner für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch DER.

(3) Wenn DER für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ist DERs gesamte Haftung auf die Höhe zu erwartenden Vergütung aus der Kampagne begrenzt, die der Partner an DER gezahlt hat, bzw. bis zum Ablauf der Kampagne zahlen wird.

(4) Wenn DER für grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Vertretern haftet, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, ist DERs gesamte Haftung begrenzt, und zwar auf die Höhe und die Art von Schäden, die unter Berücksichtigung der für das zur Kampagne zu zahlende Entgelt und der DER zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Umstände typischerweise vorhersehbar gewesen wären.

(5) Eine weitergehende Haftung von DER ist ausgeschlossen.

12. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt befreit die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen über die Art, den Umfang und die Dauer der Störung zu geben und ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Treu und Glauben entsprechend anzupassen.

(2) DER ist von der Verpflichtung zur Durchführung der vereinbarten Kampagne ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als DER an den Kampagnen wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung kein Interesse mehr hat.

(3) Weitergehende gesetzliche bzw. vertragliche Ansprüche von DER bleiben unberührt.

(4) Höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift sind alle Ereignisse oder Umstände, die eine Partei daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit das Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, es nicht vorhersehbar war und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, Kriege, Revolutionen, terroristische Angriffe,

behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien sowie Arbeitskampfmaßnahmen.

13. Abtretung

(1) DER ist berechtigt alle oder einen Teil seiner Rechte und Pflichten an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Ziffer 1 Abs. (2) abzutreten, ohne dass eine Benachrichtigung oder die weitere Zustimmung des Partners erforderlich ist.

(2) Im Übrigen sind die Parteien nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzelne oder alle seiner Rechte abzutreten oder eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen oder Unterverträge abzuschließen. § 354a HGB bleibt unberührt.

14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Für die Vertragsbeziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Köln, Deutschland.